

**Beitragsordnung (gemäß Artikel 6 der Satzung)**  
2. Änderung vom 26.04.2016

Nr. 1

- (1) Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder bzw. ihrer gesetzlichen Vertreter zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

Nr. 2

- (1) Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliederversammlung kann eine Aufnahmegebühr für Neuaufnahmen beschließen.  
(2) Die festgesetzten Beiträge treten rückwirkend zum 1. Januar des Jahres in Kraft. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Beschluss fassen.

Nr. 3

- (1) Der jährlichen Mitgliederbeitrag incl. von Beiträgen an den Landessportbund u.a. an den Verein beträgt:

<b>Beitragsart</b>		<b>Beitragshöhe</b>
Monatsbeitrag	Voltigierer mit bis zu 2maligem Training/Woche	35 Euro/Monat
	Voltigierer mit 3maligem Training/Woche	45 Euro/Monat
	Reitbeteiligungen	80 Euro/Monat
Jahresbeitrag	Voltigierer	110 Euro/Jahr
	Fördermitglieder	40 Euro/Jahr

- (2) Ermäßigungen sind vom Vorstand zu beschließen.

Nr. 4

- (1) Der Einzug der Jahresbeiträge erfolgt anteilig zum März und September des jeweiligen Jahres.  
(2) Der Einzug der Monatsbeiträge erfolgt zum 1. des Monats.

Nr. 5

- (1) Die Mitglieder bzw. ihre gesetzlichen Vertreter erteilen zum Einzug der Beiträge dem Verein eine Einzugsermächtigung.  
(2) Mitglieder bzw. ihre gesetzlichen Vertreter, die keine Einzugsermächtigung erteilen, sind verpflichtet, den Jahresbeitrag bis 1. März des jeweiligen Jahres und die Monatsbeiträge zum 1. des jeweiligen Monats auf das Vereinskonto zu entrichten.  
(3) Zur Deckung des Mehraufwands nach Nr.5 (2) sind zusätzlich zum Jahresbeitrag 10 Euro zu zahlen.  
(4) Bei Mahnungen werden Mahngebühren erhoben.

Nr. 6

- (1) Bei Vereinseintritt bis 31. März wird der volle Jahresbeitrag fällig, ab 1. April ist der anteilige Jahresbeitrag zu entrichten.  
(2) Bei Vereinsaustritt im laufenden Jahr wird der Jahresbeitrag nicht zurückerstattet. Modalitäten zum Vereinsaustritt regelt die Satzung.

Nr. 7

- (1) Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung. Die personengeschützten Daten werden nach Bundesdatengesetz gespeichert.

Die Beitragsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 26.04.2016 zum 01.05.2016 in Kraft.